

Ulrich von Klinggräff

Berufszeugen

Die Sonderbehandlung von Polizeizeugen vor dem Strafgericht ist jeder Strafverteidigerin und jedem Strafverteidiger bekannt. Eine kritische Würdigung des Aussageverhaltens durch die Strafjustiz findet üblicherweise nicht statt. Es handelt sich für die Gerichte um Zeugen erster Klasse. Die Folge ist eine Art von Beweislastumkehr. Bei der Bewertung der Aussagen der Berufszeugen werden von der Strafjustiz in allen Stadien des Verfahrens zentrale strafprozessuale Prinzipien und Beweisregeln außer Kraft gesetzt und aussagepsychologische Erkenntnisse vollständig missachtet. Dies betrifft sowohl den Berufszeugen in seiner Eigenschaft als Ermittlungsbeamten und in besonderem Maße auch den Polizisten in Gestalt des unmittelbaren Tatzeugen.

Dabei wird es im Folgenden nicht um den lügenden Polizeizeugen gehen. Diesen gibt es in der Realität der Strafrichter ohnehin kaum. Jedenfalls wird man es als Verteidiger auch in den Fällen, in denen es gelungen ist, eine Polizeiaussage zu widerlegen, vermeiden, von einer Lüge zu sprechen. Die Hürde für den Freispruch würde sich weiter erhöhen. Angesichts der besonderen Hochachtung, welche Polizeizeugen bei Gericht genießen, sind wir in diesen Fällen üblicherweise bestrebt, dem Gericht eine Brücke zu bauen: darzulegen, dass der Irrtum, dem der Beamte unterlegen ist, naheliegend und alles andere als vorwerfbar ist.

Bei Strafrichtern erleben wir eine Haltung gegenüber den Berufszeugen, die zum Ausdruck bringt, dass das polizeiliche Aussageverhalten als

- neutral und objektiv,
- nicht interessensgeleitet,
- besonders zuverlässig

angesehen wird.

Es dürfte kaum ein zweites Thema geben, bei dem die Einschätzungen von Gerichten/Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und die Sichtweise der Strafverteidigung sich so diametral gegenüberstehen wie bei der Frage der Bewertung von polizeilichen Zeugenaussagen.

Mit der Verwendung des Begriffs des *Berufszeugen* soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine Zeugengruppe eigener Art handelt, nicht etwa um professionellere Zeugen im Sinne von zuverlässigeren Zeugen. Sondern um eine spezielle Zeugengruppe, bei der eigenständige Bewertungsmaßstäbe anzusetzen sind.

I. Der Polizeibeamte – ein idealtypischer Zeuge der Strafjustiz auf dem Weg zur Verurteilung

Dass die Staatsanwaltschaft keinen kritischen Blick auf den Polizeizeugen werfen will, verwundert aufgrund der institutionellen Nähe zur Polizei nicht. Eher irritiert die völlig unkritische Haltung bei den Gerichten. Warum ist das so?

Entscheidend dürfte sein, dass den Gerichten immer bewusst ist, dass es sich bei den Berufszeugen um eine besonders wichtige Zeugengruppe handelt, mit der die Strafjustiz einen nicht geringen Teil ihrer Arbeit sehr effektiv bewältigen kann und bei der auch insofern mit Abwehrreflexen gegen den kritischen Blick reagiert wird.

Gegen eine kritische Würdigung der Aussagen von Berufszeugen auch in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Tatzeugen sperren sich Strafrichter, weil diese Zeugengruppe mit ihrem stringenten, unmittelbar auf die verurteilungsrelevanten Aspekte ausgerichteten Aussageverhalten der Strafjustiz die Arbeit erheblich erleichtert. Polizeizeugen kennen keine Zweifel. Ihr Aussageverhalten ist von einer absoluten Eindeutigkeit geprägt. Es findet sich in den Aussagen – anders als bei zivilen Zeugen – kein als überflüssig empfundenen Begleittext. Polizeibeamte kennen jedenfalls im Groben die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Norm und richten ihr Aussageverhalten danach aus. Die Polizeisprache ist sachlich gehalten, schnörkellos, blutleer. Die Aussagen können regelmäßig eins zu eins in die Urteilsbegründung aufgenommen werden.

Oder wie *Maeffert* es in einem Aufsatz für den Strafverteidiger bereits 1982 formuliert hat:

»Den einzigen Lichtblick – so lesen sich unzählige Urteile in der Justizgeschichte – in der Finsternis menschlicher Fehlbarkeiten an Gedächtnisleistung, Wiedergabefähigkeit und Wahrheitsliebe, bietet der Polizeizeuge. Die traditionelle Begeisterungsfähigkeit des Richters für diesen lichten Zeugen ist ebenso unbegrenzt wie die richterliche Fürsorge gegen alle

Bemühungen, auf dieses strahlende Bild von einem Zeugen Schatten zu werfen.«¹

Wir Verteidiger stellen unsere Verteidigungsstrategie auf diese Erfahrung des gänzlich unkritischen Umgangs der Gerichte mit dieser Zeugen­gruppe ein: Der Versuch einer Freispruchstrategie gegen Polizeizeugen wird schon fast als handwerklicher Fehler begriffen, Entlastungszeugen wegen der naheliegenden Gefahr, dass diese im Nachgang einem Falschaussageverfahren unterzogen werden, gar nicht erst benannt.

Meine Bewertung des Aussageverhaltens von Berufszeugen und meine Erfahrungen des Umgangs der Justiz mit dieser Zeugen­gruppe speist sich in erster Linie aus den sog. politischen Verfahren, vor allem den Strafverfahren im Zusammenhang mit Demonstrationsdelikten. Diese Verfahren sind besonders gut geeignet, die eigenständige Problematik dieser Zeugen­gruppe und ihre besonders pflegliche Behandlung durch die Strafjustiz sichtbar werden zu lassen. Wird das Verfahren hier doch regelmäßig von Berufszeugen sowohl in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbeamte als auch als unmittelbare Tatzeugen bestimmt und sind diese Verfahren regelmäßig von einer besonders konfrontativen Grundsituation geprägt.

In ähnlicher Form und mit identischen strukturellen Problemen lassen sich diese Erfahrungen aber auch auf alle anderen Verfahren übertragen, in denen Polizeibeamte eine zentrale Rolle spielen. In den Verfahren, in denen Polizeibeamte häufig auch als unmittelbare Tatzeugen auftreten, wie etwa auch den BtM-Verfahren, verkehrsstrafrechtlichen Verfahren oder in den Prozessen gegen Fußballfans gilt dies in besonderer Weise. Oft existieren hier delikt­spezifische polizeiliche Einsatzgruppen.

II. Umgang der Justiz mit den Berufszeugen

1. Die Sonderbehandlung der Berufszeugen im Ermittlungsverfahren

Der Verlauf des Ermittlungsverfahrens wird von den Ermittlungsbeamten bestimmt. Die Staatsanwaltschaft bekommt regelmäßig ein fertiges polizeiliches Ermittlungsergebnis präsentiert, welches dann allenfalls einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung unterzogen wird.

1 Maffert, StV 1982, 386

Diese strukturell angelegte faktische polizeiliche Hoheit über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens mit seinem verengten Blickfeld und der frühzeitigen Festlegung auf bestimmte Hypothesen erfährt dann eine weitergehende Problematik, wenn zusätzlich auch noch die unmittelbaren Tatzeugen Polizeibeamte sind. Eine gründliche, die Aussagen der Polizeizeugen in Frage stellende Ermittlung, ist hier nicht zu erwarten. Die polizeilichen Tatzeugen ersetzen dann weitgehend alle möglichen weiteren Ermittlungen. Diese werden als überflüssig angesehen, da in den Aussagen ja bereits alles zur Verurteilung Notwendige enthalten ist.

Wir kennen alle die Praxis bei den Vernehmungen von Polizeizeugen im Ermittlungsverfahren. Konfrontiert sind wir mit einem Fließtext ohne jede individuelle Note. Maximal schließen sich dem Text dann einige wenige Alibifragen an.

Die Art der Durchführung der Vernehmung widerspricht dabei der Norm des § 69 StPO mit seiner Differenzierung zwischen dem Bericht und einem Verhör. Das in § 69 StPO enthaltene Prinzip wird vom BGH so definiert:

»Einer dieser Grundsätze besteht in der Tat darin, dass erkennbar werden muss, was der Zeuge über einen Vorfall aus lebendiger Erinnerung zu berichten weiß, und was er erst bekunden kann, nachdem seinem Gedächtnis in irgendeiner Weise nachgeholfen worden ist.«

Eine derartige Möglichkeit der Unterscheidung würde eine tatsächliche und kritische Befragung der polizeilichen Tatzeugen voraussetzen. Diese jedoch findet nicht statt. In der Hauptverhandlung ist das in § 69 StPO enthaltene Prinzip aufgrund der Vorbereitung der Berufszeugen ohnehin obsolet. Hierauf werde ich noch zurückkommen.

Der Verstoß gegen § 69 StPO ist noch eklatanter bei der Praxis der Anfertigung schriftlicher Aussagen durch Polizeizeugen festzustellen. Üblicherweise finden sich in den Akten derartige Aussagen unter der Überschrift »dienstliche Äußerung«, »zeugenschaftliche Äußerung« oder schlicht »Vermerk« – also von den Zeugen selbst gefertigte Schriftstücke ohne Unterscheidung zwischen Bericht und Verhör und ohne Belehrung. Diese gängige Praxis wird von der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet.

Eine Regelung hinsichtlich der Fertigung schriftlicher Äußerungen findet sich in Nr. 67 Abs. 1 RiStBV:

»In geeigneten Fällen kann es ausreichen, wenn ein Zeuge sich über bestimmte Fragen zunächst nur schriftlich äußert, vorausgesetzt, dass er glaubwürdig erscheint und eine vollständige Auskunft von ihm erwartet werden kann. ...«

Und da Polizeibeamte bei der Staatsanwaltschaft per se als glaubwürdig gelten, wird dann eben auch unabhängig von der Schwere eines Tatverdachts oder der Komplexität eines Sachverhalts die Fertigung einer schriftlichen Aussage akzeptiert bzw. von vornherein angeregt.

Aus unserer Erfahrung im Zusammenhang mit der Befragung von Berufszeugen wissen wir, dass den Beamten bei der Erstellung dieser schriftlichen Aussagen regelmäßig bereits weitere Unterlagen zur Verfügung standen (etwa der Text der Strafanzeige, teilweise auch weitere Aussagen oder sonstige Hilfsmittel). Der Akte ist dabei jedoch nicht zu entnehmen, ob die Aussage allein oder gemeinsam mit anderen gefertigt worden ist und welche Informationen der Beamte zuvor erhalten hat. Bereits hier wird eine Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung verunmöglicht.

In besonderer Weise lässt sich die Einseitigkeit der Ermittlungen in den Fällen wahrnehmen, in denen es (zivile) Zeugenaussagen gibt, die im Widerspruch zu den Angaben der Polizeizeugen stehen. Hier findet dann bei den zivilen Zeugen all das statt, was bei den Polizeizeugen unterblieben ist: Eine intensive kritische Befragung, bei der die Zeugen mit den Angaben der Polizeibeamten konfrontiert und streng auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen werden.

Die erste eigenständige Ermittlungshandlung des zuständigen Staatsanwalts besteht in der Einholung eines Registerauszuges zu dem Entlastungszeugen.

Entlastungszeugen in von Berufszeugen dominierten Strafverfahren bereits im Ermittlungsverfahren zu benennen, gilt bei dieser Ausgangslage unter einigen Verteidigern bereits als handwerklicher Fehler. Einigkeit besteht jedenfalls darin, dass die Benennung von Entlastungszeugen für diese ein erhebliches eigenes Strafverfolgungsrisiko beinhaltet.

In den Demonstrationsstrafverfahren spielen polizeiliche Videos oft eine zentrale Rolle (und sind häufig die einzige Chance der Beschuldigten). Noch nie habe ich es dabei erlebt, dass eindeutig entlastendes Videomaterial von der Polizei zur Akte gegeben wurde. Allerdings gibt es oft polizeiliche Vermerke, in denen dann sinngemäß festgehalten wird, dass bei Durchsicht kein relevantes Videomaterial festgestellt worden sei. Übersetzt werden muss dieser Vermerk dann in: »Es hat sich kein belastendes Videomaterial finden lassen«. Eine Überprüfung des Videomaterials in der polizeilichen Videodokumentationsstelle durch die Verteidigung allerdings bringt dann regelmäßig Entlastendes ans Licht.

Und wenn dann doch einmal Videomaterial vorgelegt wird, dann erleben wir Beispiele von kreativer Aufarbeitung, von seltsamen Zusammenschnitten und polizeilicher Kommentierung des Beweismaterials.

In einem Verfahren vor dem LG Dresden wurde dem Mandanten der Vorwurf des schweren Landfriedensbruchs gemacht: Mit einem Megafon soll er als eine Art Koordinator beim Durchbrechen einer Polizeisperre fungiert haben. In der Akte enthalten ist ein *Zusammenschnitt* polizeilicher Videos. Die Bilder in diesem Zusammenschnitt sind teilweise mit polizeilichen Kommentaren und Hervorhebungen versehen.

Der Kommentar lautete u.a.:

»Der TV gibt mittels eines Megafons Anweisungen und trägt damit erheblich zum organisierten Verhalten der gewaltbereiten Menschenmenge bei.

Er agiert während des gesamten Verlaufs des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs im vorderen Bereich.

Er ist wesentlich am Durchbrechen der Polizeiabspernung beteiligt und distanziert sich auch danach nicht von der Menge«.

Dazu gibt es Bilder, die den Angeklagten mit Megaphon zeigen sollen. Dabei werden ihm gleichzeitig bestimmte auf dem Video vernehmbare Äußerungen zugeordnet. Etwa: »Nehmt mal das Scheiß Transparent runter!« – oder: »Nach vorne!«

Bei der Auswertung des gesamten polizeilichen Videomaterials, das erst auf Antrag der Verteidigung beigezogen wurde, zeigte sich dann, dass der polizeiliche Zusammenschnitt des Videomaterials so erfolgt ist, dass sämtliche Sequenzen, die vier weitere Personen mit Megafonen zeigen, herausgeschnitten worden sind. Jede dieser Personen käme als Urheber der Äußerungen in Frage.

Besondere Abteilungen der Staatsanwaltschaft sind für die Verfolgung der Demonstrationsdelikte zuständig. Sie halten Polizeibeamte für besonders schutzbedürftig und sind bereit, auch noch jeden kleinen Zappler im Zusammenhang mit einer Festnahme, den sog. Anschlusswiderstand, anzuklagen. »Die Deliktsnatur«, so der Leiter der entsprechenden Berliner Abteilung, »verbietet regelmäßig die Einstellung des Verfahrens.« Strafanzeigen gegen Polizeibeamte werden von diesen weiterhin reflexartig mit Gegenanzeigen wegen des Vorwurfs des Widerstand oder der falschen Verdächtigung beantwortet und von der Staatsanwaltschaft entsprechend verfolgt.

Beispielhaft konnte man diese Methode bei einem Verfahren vor dem AG Weimar im Jahr 2015 beobachten: Mehrere junge Menschen hatten Strafanzeigen gegen Weimarer Polizisten erstattet. Sie seien im Polizeigewahrsam geschlagen und gedemütigt worden. Wie üblich wurde das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt. Hinsichtlich der attestierten Verletzungen wurde seitens der Staatsanwaltschaft gemutmaßt, dass diese selbst zugefügt worden sein könnten.

Dann wurde der Spieß umgedreht und gegen diese drei jungen Leute Strafverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung und des Vortäuschens einer Straftat eingeleitet. Die Behauptungen der Angeklagten, so die Staatsanwaltschaft, seien frei erfunden worden, um die Polizei aus einer polizeifeindlichen Gesinnung heraus zu Unrecht zu belasten.

Im Rahmen der intensiven Befragung der Polizeizeugen trat dann Erstaunliches zu Tage: Nicht nur, dass den Polizeizeugen Aktenbestandteile zur Vorbereitung ausgehändigt worden sind. Zusätzlich wurden diese Zeugen dann auch noch bei einem Dozenten der Polizeischule in Meiningen in Einzelgesprächen und in Form von Rollenspielen speziell für die Befragung durch die Verteidigung geschult.

Die andere Seite des besonderen Näheverhältnisses zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zeigt sich im Umgang der Justiz mit den Strafanzeigen gegen Polizeibeamte, insbesondere wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt. Zu konstatieren ist, dass es kaum eine andere Berufsgruppe gibt, die derart umfassend vor einer Strafverfolgung geschützt werden soll. Wenn Polizisten gegen Polizisten ermitteln, dann darf man nicht viel erwarten. Und der Staatsanwaltschaft reichen die Pseudoermittlungen der Polizei allemal.

Die aktuellen Zahlen sprechen für sich: Im Jahre 2014 wurden 2138 Polizisten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt angezeigt. In ganzen 33 Fällen wurde Anklage erhoben.

Dabei ist hinsichtlich der Zahl der Strafanzeigen sicher auch noch zu berücksichtigen, dass viele Strafanzeigen aus der begründeten Angst vor Gegenanzeigen unterbleiben.

2. Die Sonderbehandlung der Berufszeugen in der Hauptverhandlung

Das unkritische Bild von Polizeizeugen spiegelt sich auch in der Behandlung dieser Zeugen durch das Gericht wieder. Eine kritische Überprüfung der Aussagen der Berufszeugen findet nicht statt. Die Strafgerichte lassen es sich gefallen, dass die Polizeizeugen erkennbar alleine das wiedergeben, was sie

sich kurz zuvor angelesen haben. Die Befragung erschöpft sich in einer reinen Bestätigungsbefragung. Wir wissen alle, was es üblicherweise bedeutet, wenn wir diese Zeugen einer intensiven Befragung unterziehen. Wir kennen die harten Auseinandersetzungen um die Durchsetzung des Fragerechts. Und wir kennen das kollektive Augenrollen dabei auf der Richterbank.

Und wir kennen auch die unwürdigen Szenen, die sich abspielen, wenn es gelungen ist, die Aussagen von Polizeizeugen zu widerlegen und das Gericht freisprechen muss. Es kommt jedenfalls in den Demonstrationsverfahren dann oft vor, dass sich die Polizeizeugen und ihre Kollegen, in Mannschaftsstärke und uniformiert im Zuhörerraum anwesend, danach bei dem Gericht über den Freispruch beschweren. Oder dass das Gericht erkennbar unter Rechtfertigungszwang den Polizeizeugen einen längeren Vortrag darüber hält, warum hier freigesprochen werden musste und dass dies natürlich nicht bedeutet, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass der Zeuge subjektiv die Wahrheit gesprochen hat. Man kann fast den Eindruck gewinnen, die Gerichte – und hier insbesondere die Amtsrichter – haben Angst vor diesen Zeugen und meinen, sich für den Freispruch entschuldigen zu müssen.

Die Praxis von Polizeizeugen, ihre Aussagen voneinander abzuschreiben, wird von den Gerichten toleriert. Selbst bei teilweise wortgleichen Texten wird die stereotype Behauptung der Berufszeugen, dass dies allein der jahrelangen Zusammenarbeit geschuldet sei und man sich bei der Fertigung von Texten deshalb angeglichen habe, geschluckt.

III. Eigene Erkenntnisse zu den Berufszeugen

Ich will meine Erfahrungen/Erkenntnisse zu den Berufszeugen und ihre Sonderbehandlung unter vier verschiedenen Gesichtspunkten beschreiben:

- Polizeizeugen machen interessengeleitete Aussagen;
- Polizeizeugen sind keine besseren Zeugen;
- Aussagen von Polizeizeugen als Wiedergabe einer Gruppenarbeit;
- das sogenannte Vorbereitungsrecht und seine Auswirkungen.

1. Polizeizeugen machen interessengeleitete Aussagen

Der Blick der Verteidigung auf die Berufszeugen ist davon geprägt, was der Kriminologe Fritz *Sack* einmal mit dem Satz, dass Polizeibeamte in den Verfahren »die Herrschaft über die Wirklichkeit« innehaben, beschrieben hat.

Wir nehmen wahr, dass Polizeizeugen das Verfahren von Beginn an weitgehend unbeeinflusst von einer Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft steuern, dass die Ermittlungen oftmals von einer frühzeitigen Festlegung auf eine Hypothese bestimmt sind und diese unter Negierung alternativer Ermittlungsansätze einseitig verfolgt wird.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird diese grundlegende Wegweisung dann unbeirrt weiterverfolgt und abgesichert. Es findet eine subtile Steuerung des Verfahrens statt.

Oder wie es Professor *Eisenberg* formuliert:

»Ein polizeilicher Zeuge tritt meist „funktionsbezogen“ hinsichtlich seiner Ermittlungen auf, der seine Arbeit präsentieren und ihre Qualität durch das Gericht überprüfen lassen muss. Insofern besteht eine nicht unerhebliche Gefahr, dass Fehler oder Ermittlungs- bzw. Erinnerungslücken, die ggfs. als „nicht-professionell“ beurteilt werden könnten, verschwiegen (oder u.U. schon im Voraus verteidigt) werden. Zudem hat der polizeiliche Zeuge in der Regel bereits im Vorfeld des Prozesses auf der „Gegenseite“ des Angeklagten operiert und wird nicht immer zu diesbezüglicher Neutralität fähig sein.«

Die von Gericht und Staatsanwaltschaft behauptete Objektivität und Neutralität von Polizeizeugen ist weder bei Ermittlungsbeamten noch bei polizeilichen Tatzeugen gegeben. Tatsächlich haben die Beamten ein Interesse am Ausgang des Verfahrens, an einer Verurteilung. Ein Freispruch wird als Niederlage empfunden. Es geht sowohl darum, als Ermittlungsbeamter die Qualität der eigenen Arbeit unter Beweis zu stellen als auch darum, als Tatzeuge die eigene Wahrnehmungsfähigkeit und die gute Ausbildung unter Beweis zu stellen. Und schließlich soll ja auch die eigene Arbeit nicht umsonst gewesen sein. Das Ansehen unter den Kollegen steigt.

Maeffert hat in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1982 die Erkenntnisse zu der Motivationslage von Polizeizeugen so beschrieben:

»Je größer die Erinnerungslücke, z.B. durch die Turbulenz der Ereignisse, durch Angst und Eifer, umso mehr wird der überforderte Zeuge der Gefahr erliegen, in die Lücken Bestandteile eines anderen Geschehensablaufs einzupassen. Man muss annehmen: er soll dieser Gefahr erliegen! Denn er soll die Festgenommenen der Bestrafung zuführen, soll polizeilicher Strafverfolgung das i-Tüpfelchen richterlicher Verurteilung aufsetzen. Daher ist in der Regel kein anderer Zeuge an einem – für polizeiliche Interessen – positiven Ausgang des Prozesses so interessiert

wie der Polizeizeuge, ob mehr aufgrund eigener oder aufgrund von Motivation von Vorgesetzten. Das Eingeständnis von Zeugen, nichts oder nichts Genügendes für die Überführung des Beschuldigten zu erinnern, wird als Versagen wie das Schießen einer „Fahrkarte“, wird fast als Verrat an polizeilicher Interessenlage und Korpsgeist gewertet.«

Und deshalb wird häufig bereits im Ermittlungsverfahren, welches zumeist ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird, alles, was nicht der zielstrebigem Untermauerung der eigenen polizeilichen Thesen dient, entweder unter den Tisch fallen gelassen oder einer entgegengesetzten Bewertung unterzogen. Dies gilt in besonderem Maße in den Fällen, in denen die Belastungszeugen auch Polizeibeamte sind.

In einem Demonstrationsverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten im Jahre 2013/14 ist es einmal gelungen, Professor *Köhnken* aus Kiel als Sachverständigen für die Erstellung eines wahrnehmungs- und aussagepsychologischen Gutachtens zu den Aussagen der Polizeibeamten einzusetzen. Hier hatten es die Polizeizeugen dann doch zu bunt getrieben. Man würde sich wünschen, dass auch die Aussagen von Polizeizeugen häufiger einer sachverständigen Prüfung unterzogen werden. Der langen Auflistung der die Wahrnehmung der Beamten störenden Faktoren durch *Köhnken* konnte sich auch der Amtsrichter nicht entziehen und musste freisprechen.

Köhnken hatte festgestellt:

»Zusammenfassend wird bei der Analyse der Wahrnehmungsbedingungen eine Kumulation gravierender Risikofaktoren deutlich, wie ich sie während meiner Tätigkeit als Aussagepsychologe noch nicht erlebt habe.«

Köhnkens Resumée dürfte vor allem darin begründet sein, dass er in einem derartigen Verfahren noch nie ein Gutachten erstellt hat. Wir erinnern uns einer Vielzahl ähnlicher Verfahren. Für die aussagepsychologische Wissenschaft wäre das ein neues Feld.

Am Beispiel dieses Verfahrens lässt sich auch der zielgerichtete Versuch der Verschleierung entscheidender Ermittlungsfehler beobachten: Es finden sich in der Akte die Aussagen der beiden entscheidenden Polizeizeugen. Diese haben angegeben, in einer zunächst etwa aus 1500 Personen bestehenden Demonstration über einen Zeitraum von ca. zwei Stunden mitgelaufen zu sein. Die Demonstration sei von Anfang an von massiven Gewaltdelikten begleitet gewesen, an der sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer beteiligt hätten. Nach diversen Aufspaltungen wird am Ende eine Gruppe von

15 Personen festgenommen, unter ihnen die beiden Zivilbeamten. In ihrer Vernehmung geben diese an, von diesen 15 Personen insgesamt sieben Personen mit konkreten Straftaten in Verbindung bringen zu können, die diese während des Verlaufs der gesamten Demonstration begangen hätten. Beide Beamte bezeichnen die identischen Personen.

Was in der Vernehmung verschwiegen wird und auch in der Akte keine Spur hinterlassen hat, ist folgender Vorgang: Noch am Festnahmeort wurden den beiden nebeneinander in einem Polizeifahrzeug sitzenden Berufszeugen die festgenommenen Personen einzeln vorgeführt. Dabei wurde dann bereits in Kurzform festgehalten, welche Straftaten die einzelnen Beschuldigten begangen haben sollen. Erst im Verlaufe einer etwa einjährigen Hauptverhandlung wurden diese Vorführsituation und die Umstände einer angeblichen Wiedererkennung als Gemeinschaftsprodukt dann schließlich erkennbar.

Ein anderes Beispiel aus meiner anwaltlichen Praxis für die bewusste polizeiliche Steuerung des Verfahrens und interessengeleitete Aussagen: Zwei Jugendliche werden in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai in Berlin-Kreuzberg festgenommen. Der Vorwurf: Wurf eines Molotow-Cocktails auf Polizeibeamte, also versuchter Mord.

Zwei Polizeibeamte geben an, die Täter von der Vorbereitung der Tat über die Ausführung bis zur veranlassten Festnahme ununterbrochen beobachtet zu haben. An der Täterschaft der beiden jungen Leute gebe es keinen Zweifel. Eine eigentlich aus Sicht der Verteidigung fast aussichtslose Lage. Gäbe es da nicht die beiden Hobbyfotografen, die sich noch in der Nacht der Polizei als Zeugen zur Verfügung gestellt haben und einen Hinweis auf eine ganz andere Tätergruppe gegeben haben. Von diesen Zeugen wird eine Fotografie überreicht, auf der die Tätergruppe abgebildet sein soll.

Diese Aussagen und diese Fotografie spielen dann in der Folgezeit allerdings keine Rolle mehr. Es wird eine Anklage erhoben, in der diese entlastenden Aussagen schlicht nicht erwähnt werden. Auch das Gericht zeigt an dieser alternativen Spur nicht das geringste Interesse. Die Aussagen der beiden Polizeizeugen werden als ausreichend angesehen.

Vor diesem Hintergrund entschließt sich die Verteidigung dann zu einem unpopulären Schritt: Es wird Strafanzeige gegen Unbekannt, gegen die Personen auf dem eingereichten Foto, erstattet. Die daraufhin angelegte Ermittlungsakte beginnt mit dem polizeilichen Formular einer Strafanzeige. Hierin heißt es dann:

»Einem Tatverdacht gegen die 4 abgebildeten Personen stehen weiterhin die Aussagen der Polizeibeamten POK G. und POK B., beides besonders geschulte Polizeibeamte einer Dienststelle für Fahndung und Observation, welche den Wurf des betreffenden Molotow-Cocktails durch den B. sowie das Anzünden des Molotow-Cocktails durch den K. beobachtet hatten, entgegen.«

Eine merkwürdige Strafanzeige, bei der als Subtext gleich vermittelt wird, dass dieses Strafverfahren gänzlich überflüssig ist, da die wahren Täter bereits feststehen.

Entsprechend verlaufen die Ermittlungen. Zu jeder einzelnen Ermittlungshandlung müssen die Beamten getragen werden. Irgendwann kommt es bei einem der Beschuldigten zu einer Wohnungsdurchsuchung, bei der unter dem Bett Benzinkanister gefunden werden. Diese werden jedoch nicht mitgenommen sondern verbleiben an Ort und Stelle. Später sind sie dann verschwunden.

Die erste polizeiliche Ermittlungshandlung nach unserer Strafanzeige besteht vielmehr darin, die beiden von der Polizei belasteten Jugendlichen in der Untersuchungshaftanstalt aufzusuchen und als Zeugen zu vernehmen.

Dazu dann als Kostprobe ein polizeilicher Vermerk:

»Herr B. macht einen leicht zurückhaltenden Eindruck, jedoch auch zugänglichen und aufgeschlossenen Eindruck. Er teilt auf Nachfrage mit, in der Strafanstalt seinen mittleren Schulabschluss erreicht zu haben. Zur großen Überraschung des Unterzeichners teilt er weiterhin mit, hier (sprich in der Anstalt) auch sein Abitur ablegen zu wollen. Das ausgeglichene und positiv wirkende Auftreten des B. ließ darauf schließen, dass er aus den strukturierten Abläufen sowie den Umgangsformen in der Jugendstrafanstalt für seine Persönlichkeit einen Nutzen gezogen hat.«

Besonders ausgeprägt ist die Einseitigkeit und Zielgerichtetheit polizeilicher Ermittlungsarbeit in den sog. Staatsschutzverfahren, insbesondere den Verfahren nach §§ 129 a/b StGB zu erkennen.

Ein Beispiel, welches absurde Blüten dies mitunter treibt, möchte ich aus einem Verfahren bei dem OLG Stuttgart berichten: Im Rahmen von Auswertevermerken hat das LKA Niedersachsen versucht, verschiedene bei einer Wohnungsdurchsuchung gefundene Dokumente in einen Zusammenhang zu der vermuteten terroristischen Betätigung der Mandantin zu stellen. Zu einem aufgefundenen handschriftlichen Papier mit einer bestimmten Folge

von Zahlen hat ein Beamter in einem mehrseitigem Vermerk ausgeführt, dass es sich hierbei um Zeitangaben handeln würde, bei denen sich die Angeklagte in E-Mail-Fächer eingeloggt habe, um die Korrespondenz zwischen verschiedenen Mitgliedern der Vereinigung zu koordinieren. Die Interpretation der Zahlenreihen durch den Beamten ging so weit, dass behauptet wurde, es ließe sich aus den Zahlen erkennen, dass die Angeklagte vorab über bestimmte zukünftig stattfindende Razzien in der Türkei informiert gewesen sei. Über einen Beweisantrag konnte klargestellt werden, dass es sich bei den Zahlenreihen schlicht um die Abfahrtszeiten der Straßenbahnlinie 12 der Kölner Verkehrsbetriebe handelte. Zuvor hatten in dem polizeilichen selbstreferentiellen System und Zitierkartell etliche weitere LKA-Beamte die Schlussfolgerungen des Kollegen übernommen. Weder der Senat noch die Bundesanwaltschaft hatten hierzu auch nur eine einzige Frage.

Das Beispiel soll den Tunnelblick, dem die Ermittler erliegen, verdeutlichen. Jedes noch so abseitige Dokument, jede Wahrnehmung wird einer Art zwanghaften Deutungsmusters unterlegt.

Dass Polizeibeamte mitnichten die neutralen und objektiven Zeugen sind, welche die Strafjustiz in ihnen gerne sieht, ergibt sich auch aus dem Ergebnis einer leider mittlerweile recht lange zurückliegenden Befragung von Polizeibeamten zu ihrem Selbstverständnis und zu ihrem Verhältnis zu Verteidigern (in *Bender/Nack*²). Immerhin 44 Prozent der befragten Beamten haben angegeben, dass für sie die Aussage

»[d]er gerichtliche Freispruch eines Angeklagten ist so gut wie eine Niederlage für die Polizei, die das Belastungsmaterial zusammengetragen hat«

mindestens teilweise richtig ist.

Und knapp 80 Prozent der befragten Beamten haben dabei etwa der Aussage,

»Rechtsanwälte tragen nicht zur Verwirklichung des Rechts bei, sondern sehen ihre Aufgabe einseitig im Schutz des Rechtsbrechers«

zugestimmt bzw. teilweise zugestimmt.

In einem Aufsatz in der Zeitschrift *Kriminalistik* heißt es in diesem Zusammenhang:

»Aus der Sicht vieler polizeilicher Ermittlungsbeamter ist der Verteidiger

2 Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht: Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007

der natürliche Feind, aber zumindest eine Institution, die einer schnellen und „gerechten“ Bestrafung des Delinquenten irgendwie im Wege steht.«³

Bei einem derartigen Selbstverständnis ist ein jedenfalls auch strategisch motiviertes Verhältnis zur Wahrheitspflicht nur allzu naheliegend.

Und so richtig überraschen mag die Ablehnung der Strafverteidiger durch die Polizeizeugen auch nicht, wenn sich etwa in dem polizeilichen Lehrbuch des Staatsanwalts Heiko *Artkämper* »Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht«⁴ folgendes findet:

»Eine besonders üble Art der Verteidigung kann darin liegen, dass bereits die Fragen nach dem Wohnort – nach erfolgter ablehnender Entscheidung durch das Gericht – zu einer versteckten Bedrohung des Zeugen genutzt wird. So könnte beispielsweise der Verteidiger – was unzulässig ist aber nicht verhindert werden kann – nach einem kurzem Streit um Wohn- und Dienstortangabe das Wort ergreifen und den Zeugen wie folgt ansprechen: „Herr Zeuge, ist es eigentlich richtig, dass Sie in der X-Stadt und in der Y-Straße wohnen und ihre Lebensgefährtin Ihre 4 und 7 Jahre alten Kinder jeden Morgen um 7.30 Uhr zu einem Kindergarten bzw. einer Schule in der Z.-Straße begleitet?“

»Auch wenn der Verteidiger zu diesem Zeitpunkt weder ein Frage- noch ein Erklärungsrecht hat, werden derartige Äußerungen von Verteidigern in die Welt gesetzt, ohne dass die Verfahrensbeteiligten sie verhindern können.«

In dem Abschnitt »bloßstellende Fragen« führt Staatsanwalt *Artkämper* u.a. folgendes aus:

»Durchaus beliebt im Rahmen einer aggressiven Verteidigung gegenüber Polizeibeamten sind auch Fragen, die sich in den persönlichen Lebensbereich und/oder gar in den Intimbereich des Zeugen erstrecken. Fragen nach außerehelichen Beziehungen, homo- oder bisexuelle Veranlagungen, aber auch private Beziehungen auf der Dienststelle („Sie sind so jung und schon Kriminalhauptkommissarin, haben Sie etwa einen Mäzen?“ Oder deutlicher: „Haben Sie etwa ein Stechverhältnis mit Ihrem Dienststellenleiter?“) werden hier durchaus von der Verteidigung gestellt.«

3 Burghard, Kriminalistik 1991, S. 610

4 Clages/Neidhardt/Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht (Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie) 2. Aufl. 2011

Ulrich von Klinggräff: Berufszeugen, in: Bild und Selbstbild der Strafverteidigung. Texte und Ergebnisse des 40. Strafverteidigertages, Frankfurt/Main, 4. - 6.3.2016; Hrsg. Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 40, Berlin 2016, 211 - 234

2. Berufszeugen sind nicht bessere Zeugen

Neben der Vorstellung von der angeblichen Neutralität/Objektivität haftet den Polizeizeugen bei der Strafjustiz zudem das Image an, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung auch die besseren Zeugen seien.

Schon *Bender/Nack* haben in dem Grundlagenwerk zur Entwicklung der modernen Glaubwürdigkeits- und Beweislehre⁵ darauf hingewiesen, dass berufliche Erfahrungen auch einen Malus in sich bergen: Berufserfahrung und Routineerlebnisse können die Wahrnehmung auch negativ beeinflussen. Projektionen, Überlagerungen von Erinnerungen mit aktuellen Geschehnissen können dazu führen, dass Fehlinterpretationen von Situationen stattfinden.

Zu Recht benennen *Bender/Nack* daneben die Berufsehre, polizeiliche Gruppenkonformität/Korpsgeist sowie die Gruppenerinnerung als weitere Problemfelder bei den Berufszeugen.

Und es gibt auch keinen Erfahrungssatz, wonach Polizeibeamte aufgrund ihrer Ausbildung die besseren Zeugen sind. Die Erkenntnislage zu diesem Thema ist jedoch erstaunlich dünn.

Der Wahrnehmungspsychologe Professor Dr. *Sporer* von der Universität Gießen hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Polizeibeamte die besseren Zeugen sind, und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

»Eine praktisch bedeutsame [...] Frage ist, ob Polizeibeamte bessere Zeugen als Zivilpersonen sind. Die wenigen systematischen Vergleiche zwischen Polizeibeamten und anderen Personengruppen zeigen, dass Polizeibeamte zwar in einigen Studien Personen und Ereignisse besser beschreiben bzw. wiedergeben können. Jedoch nicht besser als Vergleichsgruppen in ihrer Wiedererkennungsleistung waren.«

Im Ergebnis konnte *Sporer* darlegen, dass die einzige signifikante Besonderheit von Polizeizeugen darin besteht, dass diese bei einer behaupteten Wiedererkennung eine größere Sicherheit vorgeben, die Fehlerquote aber identisch ist. Dies betrifft also wieder das Thema: Polizeizeugen kennen keine Zweifel.

Der Sachverständige Professor Günter *Köhnken* bringt es in dem wahrnehmungspsychologischen Gutachten in dem bereits erwähnten Verfahren bei dem AG Tiergarten so auf den Punkt:

5 S.o. Fn. 2

»In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Polizisten nicht generell besser als Laien wahrnehmen und wiedererkennen, sie achten aber eher auf die für die Beweissicherung relevanten Merkmale. Dies lässt sich aber nicht auf die Güte der Wahrnehmung und Erinnerung von Personenmerkmalen generalisieren.«

3. Bei den polizeilichen Aussagen handelt es sich um die Wiedergabe von Gruppenerinnerungen

Während bei polizeilichen Ermittlungsbeamten die Tendenz besteht, die einmal entwickelte Hypothese gegen jeden Zweifel zu verteidigen, haben wir bei polizeilichen Tatzeugen das Phänomen der teilweise bis in den Wortlaut hinein übereinstimmenden Aussagen. Oder anders ausgedrückt: Es wird hemmungslos voneinander abgeschrieben. Die Verteidigung hat sich mit dem Produkt einer Gruppenerinnerung auseinander zu setzen.

Konfrontiert sind wir mit blutleeren, in polizeilicher Floskelsprache abgefassten, klinisch widerspruchsfreien Texten ohne jede individuelle Note. In den schriftlichen Äußerungen finden sich Angaben, die sich offensichtlich an dem Text der Sachverhaltsschilderung in der Strafanzeige, in der alles, was für eine Verurteilung benötigt wird, bereits enthalten ist, orientieren. Und immer wieder stellt sich im Verlaufe eines Verfahrens heraus, welch vielfältige polizeiliche Gruppenkommunikation vorausgegangen ist, bevor dann etwa eine zeugenschaftliche Äußerung gefertigt worden ist. Da wird dem Vorgesetzten erst einmal gemeinsam Bericht erstattet, es wird über das polizeiliche Informationssystem Zugriff auf den Inhalt der Strafanzeige genommen und gemeinsam auf der Wache über den Vorfall diskutiert. Spuren hiervon enthalten die Aussagen dann allerdings nicht.

Im Gegenteil versuchen die Ermittlungsbeamten regelmäßig das, was Einfluss auf das Aussageverhalten hat, was auf eine Gruppenerinnerung hinweist oder die Ermittlungsfehler aus der Akte herauszuhalten, zu vertuschen.

Und nicht nur das: Aus einer Vielzahl von Strafverfahren ist bekannt geworden, dass die Texte dann noch einer sog. »Qualitätskontrolle« unterworfen werden, bevor sie zur Akte gereicht werden. Dies bedeutet, dass sie einem Vorgesetzten vorzulegen und dann ggfs. noch Veränderungen vorzunehmen sind. Auch dies wird selbstverständlich in der Akte nicht dokumentiert.

4. Bei Berufszeugen ist nicht erkennbar, ob es sich um originäre Wahrnehmungen handelt

Das sog. Vorbereitungsrecht und die Gruppenerinnerungen prägen das Aussageverhalten von Berufszeugen.

Polizeizeugen wird ein Sonderrecht eingeräumt. Stereotyp heißt es, dass Polizeibeamte nicht nur das Recht sondern sogar die Pflicht hätten, sich vorzubereiten, indem sie ihre frühere Aussage (und ggfs. noch mehr) vorher durchlesen. Dies wird mittlerweile auch von Verteidigerseite widerspruchlos hingenommen. Das erstaunt insoweit, als dass die zentralen Entscheidungen, auf die sich die Gerichte hier beziehen, gerade kein allgemeines Vorbereitungsrecht begründen.

In der Entscheidung BGHSt 1, 5 (8) geht es um einen Polizeizeugen, der als Ermittlungsbeamter tätig geworden ist. Hier taucht dieser berühmte immer wieder zitierte Satz auf:

»Ein vom Gericht vernommener Zeuge hat nicht nur das Recht, sondern unter Umständen sogar die Pflicht, sich früherer Aufzeichnungen als Gedächtnisstützen zu bedienen, um sein Erinnerungsbild aufzufrischen und ggfs zu berichtigen.«

Konkret ging es um einen Polizeibeamten, der als Ermittlungsbeamter eine Vernehmungsniederschrift gefertigt hat, welche ihm in der Hauptverhandlung ausgehändigt worden ist.

Dieser Entscheidung ist zum einen keine generelle Vorbereitungspflicht zu entnehmen sondern betrifft eine polizeiliche Routineaufgabe und keine unmittelbar tatbezogenen eigenen Wahrnehmungen. Außerdem ist hier allein der Berufszeuge in seiner Funktion als Ermittlungsbeamter und nicht der Tatzeuge gemeint. Der Entscheidung ist mithin weder ein umfassendes Vorbereitungsrecht für Ermittlungsbeamte und erst Recht kein Vorbereitungsrecht für einen Berufszeugen als Tatzeugen zu entnehmen.

In der ebenfalls vielzitierten späteren Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 1966⁶ heißt es:

»Es ist nicht ohne weiteres rechtsfehlerhaft, einem erfahrenen und gereiften Polizeibeamten eine gesteigerte Vergewisserungspflicht aufzuerlegen, wenn er als Zeuge zu einem von vielen, während seiner Streifentätigkeit

6 NJW 1966, 1421

auf der Autobahn miterlebten, schon längere Zeit zurückliegenden Verkehrsvorgang aussagen müsse.«

Beschrieben wird also der Sonderfall eines Alltagsgeschehens (es ging um die Frage, ob die Polizei durch ein entgegenkommendes Fahrzeug geblendet worden ist). Dieser Entscheidung lässt sich entnehmen, dass eine Vorbereitung eines Berufszeugen als Tatzeugen allenfalls in der Ausnahmekonstellation einer polizeilichen Alltagssituation zulässig sein kann.

Festzustellen bleibt also, dass sich der Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der unmittelbaren Tatzeugen, kein Vorbereitungsrecht (und erst recht keine Vorbereitungspflicht) entnehmen lässt.

*Schlothauer*⁷ hat zutreffend dargelegt, dass sich keine Norm findet, nach der die Vorbereitung eines Zeugen auf seine Aussage in der Hauptverhandlung verboten sein soll. Was aber ist unter »Vorbereitungsrecht« zu verstehen? Gehört dazu auch, dass den Polizeizeugen etwa die Strafanzeige und die Vernehmungsprotokolle ausgehändigt werden?

Dazu Schlothauer:

»Die Vorbereitung eines Zeugen auf seine Vernehmung in der HV ist deshalb unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung nur dann sinnvoll, wenn sie sich auf solche Informationen beschränkt, die von dem Zeugen selbst stammen bzw. ihm schon im Zusammenhang mit dem seinerzeit wahrgenommenen Ereignis zur Verfügung standen.«

Mit Drittinformationen sollte der Zeuge dann erst im Rahmen des Verhörs konfrontiert werden.

Die Praxis bei Polizeizeugen allerdings sieht so aus, dass diese regelmäßig Zugriff jedenfalls auf ihre eigenen Vernehmungsprotokolle/schriftliche Äußerungen besitzen und darüber hinaus auch Zugriff auf weitere Aktenbestandteile haben. Dies wird *Schlothauer* nicht gemeint haben, wenn er von Informationen spricht, die von dem Zeugen selbst stammen.

Dabei lässt sich ein allgemeines Akteneinsichtsrecht für Polizeizeugen der StPO nicht entnehmen.

In der Praxis jedenfalls sind wir weiterhin damit konfrontiert, dass Polizeizeugen nicht nur dann, wenn sie als Ermittlungsbeamte mit einem Fall befasst sind, sondern auch dann, wenn sie Tatzeugen sind, das Sonderrecht

7 Schlothauer, FS Dahs, 2005, 457 ff.

gewährt wird, dass sie sich Aktenbestandteile vor ihrer Vernehmung durchlesen können. Und es ist nicht zu erwarten, dass sich an dieser Praxis in Zukunft etwas ändern wird. Ohnehin besteht das Problem, dass die Beamten über die polizeilichen Informationssysteme weiterhin eine faktische Zugriffsmöglichkeit auf Aktenbestandteile besitzen.

In Anerkennung dieser Realität ist dann allerdings zu fordern, dass bei vorbereiteten Zeugen wegen der Unmöglichkeit der Unterscheidung, ob es sich bei dem Vorbringen eines Zeugen tatsächlich um eine »lebendige Erinnerung« oder um eine schlichte Wiedergabe von zuvor Angelesenem handelt, eine besonders intensive Glaubhaftigkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Die strengen Maßstäbe bei der Beurteilung von Zeugenaussagen aber, welche die Rechtsprechung – ausgehend von den Sexualstrafverfahren – in den Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen entwickelt hat, werden bei der Beurteilung der Aussagen von Berufszeugen schlicht negiert. Hierzu unten mehr.

Wir müssen gegenüberstellen:

- (1) Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Aussageanalyse im Falle Aussage-gegen-Aussage vom 30.7.99 (1 StR 618/98) mit der Theorie der sog. Nullhypothese, wonach bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Aussage ein zu prüfender Sachverhalt so lange zu negieren, als unwahr zu behandeln ist, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist
- (2) Die Realität im Gerichtssaal bei von Polizeizeugen dominierten Strafverfahren

Eine tatsächliche Aussageanalyse findet bei Polizeizeugen jedenfalls bei den Amtsgerichten praktisch nicht statt. Und wenn dieses doch einmal der Fall ist, bedient man sich floskelhafter Wendungen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Zeugengruppe.

Immer noch wird etwa in der Urteilsbegründung munter fabuliert, dass die Angaben der Berufszeugen jedenfalls im Kernbereich (und der Kernbereich ist durch die schriftliche Aussage abschließend bestimmt) konstant geblieben seien. Die Erkenntnis, dass eine Konstanzanalyse bei vorbereiteten Zeugen kaum Sinn macht, wird beim Thema Berufszeugen von der Richterschaft konsequent verweigert.

Die trichterliche Glaubhaftigkeitsprüfung konzentriert sich im Wesentlichen auf die Konstanz- und Konsistenzprüfung. Die Strafgerichte weigern

sich dabei, die Besonderheiten dieser Zeugen­gruppe zu berücksichtigen und die Glaubhaftigkeitsprüfung daran zu orientieren. Die Notwendigkeit aber einer besonders intensiv vorzunehmenden Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Polizeizeugen, die dann eben u.a. auch die oben aufgeführten Erkenntnisse zur besonderen Motivationslage bei Berufszeugen aufnehmen sollte, besteht hier regelmäßig aufgrund des Vorliegens einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

Diese kann auch vorliegen, wenn es mehrere Polizeizeugen gibt. OLG Karlsruhe (B. v. 22.3.2005): Die Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ist auch gegeben, wenn mehrere Belastungszeugen einem Lager angehören.

Und in einer Entscheidung des OLG Frankfurt vom 6.11.2009⁸ heißt es:

»Im vorliegenden Verfahren wird die Überführung des Angeklagten letztlich allein auf die Aussagen der Polizeibeamten K., J., S. und B. gestützt, die sämtlich demselben „Lager“ zuzuordnen sind, so dass Aussage gegen Aussage steht. Eine ausreichende Motivationsanalyse, die auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzureichende Belastung des Angeklagten durch die vorgenannten Zeugen abzielt und sich bei der Glaubwürdigkeitsprüfung mit allen Umständen, die die Glaubhaftigkeit der Aussagen bestätigen oder in Frage stellen, eingehend auseinandersetzt, lässt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere erforderlich gewesen, dass das Tatgericht die von den Zeugen in der Hauptverhandlung getätigten Aussagen inhaltlich wiedergibt, die Entstehung und Entwicklung der Aussagen aufklärt, die Aussagekonstanz untersucht und im Einzelnen durch die Mitteilung auch der früheren Aussagen belegt.«

Soweit es nicht um Polizeizeugen sondern allgemein um Nebenklageberechtigte geht, hat die Strafjustiz die Problematik von vorbereiteten Zeugen teilweise erkannt. In dem Materialienheft zum Strafverteidigertag 2016 ist zur AG 2 (Verlorene Unschuldsvermutung. Opferrechte vs. Beschuldigtenrechte) der Beschluss des *Hanseatischen OLG* vom 24.10.2014 abgedruckt. Diese Entscheidung wäre bei den Materialien zur AG »Polizeizeugen« genauso gut aufgehoben gewesen. Es geht in dieser Entscheidung um die Frage des Akteneinsichtsrechts einer anwaltlich vertretenen Nebenklägerin im Falle einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Das Hans. OLG kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine unbeschränkte Akteneinsicht mit der gerichtlichen Pflicht zur bestmöglichen Sachaufklärungspflicht nicht vereinbar ist und führt aus:

8 StV 2011, 12

Ulrich von Klinggräff: Berufszeugen, in: Bild und Selbstbild der Strafverteidigung. Texte und Ergebnisse des 40. Strafverteidigertages, Frankfurt/Main, 4. - 6.3.2016; Hrsg. Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 40, Berlin 2016, 211 - 234

»Enthält die einzige Belastungszeugin im Rahmen einer Aussage-Aussage-Konstellation – naheliegend vermittelt über ihren Rechtsbeistand – Kenntnis von Inhalten ihrer früheren Vernehmungen oder ihrer spontanen Angaben, kann eine Würdigung der Aussagekonstanz nicht mehr vollständig entsprechend den vorstehend benannten Maßgaben erfolgen. Anhand der Zeugenaussage in der HV wäre eine sichere Unterscheidung zwischen der Wiedergabe real erlebten Geschehens und schlichtem Referieren ihrer zuvor im Wege der Einsicht in die Verfahrensakten zur Kenntnis genommenen Inhalte früherer Vernehmungen nicht mehr möglich.

Überdies wäre bei umfassender Aktenkenntnis eine Anpassung des Aussageverhaltens des einzigen Belastungszeugen an die jeweils aktuelle Verfahrenslage nicht auszuschließen. [...]

Diese hiermit zu besorgende Beeinträchtigung eines für die Glaubhaftigkeitsprüfung wesentlichen Realitätskriteriums ist mit der tatgerichtlichen Sachaufklärungspflicht nicht vereinbar.«

Eine umfassende Akteneinsicht erweise sich als »strukturelles Aufklärungsdefizit«.

Ähnlich argumentiert das *LG Düsseldorf* in seinem Beschluss v. 17.11.15.⁹ Hier wird einem Nebenkläger gerichtlich die Akteneinsicht in einem Fall verwehrt, bei dem dieser in der Hauptverhandlung erstmalig als Zeuge vernommen werden soll.

»Selbst bei einer nur eingeschränkten Akteneinsicht bestünde die Gefahr einer bewussten oder unbewussten „Anpassung“ der Erinnerung der Zeugin an das in Anklageschrift/erstinstanzlichem Urteil dokumentierte Ermittlungsergebnis und damit eine Verfälschung ihrer noch zu erwartenden Aussage vor Gericht. Dieser Gefahr kann im Stadium vor Abschluss der Vernehmungen der Verletzten nur durch vollständige Versagung der Akteneinsicht Rechnung getragen werden.«

So etwas habe ich in den Verfahren mit vorbereiteten Polizeizeugen noch nie gehört. Im Gegenteil kennt die Strafjustiz allein das Problem, dass sich ein Berufszeuge ausnahmsweise einmal nicht vorbereitet hat. So pfleglich, wie die Gerichte üblicherweise mit diesen Zeugen umgehen, so ungemütlich können sie ausnahmsweise werden, wenn ein Polizeizeuge einmal tatsächlich aus »lebendiger Erinnerung« schöpfen muss, weil er sich nicht vorbereitet hat.

9 StraFo 12/15 S. 518

Das *OLG Braunschweig* setzt sich in seiner Entscheidung vom 3.12.2015 |¹⁰ mit dem Beschluss des OLG HH auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass auch in diesen Fällen des Vorliegens einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation eine Versagung des Akteneinsichtsrechts des Nebenklagevertreters nicht in Betracht komme. Aber auch für das OLG Braunschweig kommt es hier entscheidend auf die Notwendigkeit einer besonders gründlichen Überprüfung der belastenden Zeugenaussage an.

»Kennt der Verletzte den Akteninhalt und damit auch seine im Laufe des Ermittlungsverfahrens gemachte Aussage, wirkt sich dies auf die Bewertbarkeit seiner Aussagekonstanz aus. Damit ist dem Tatrichter, der nicht mehr ausschließen kann, dass eine im Vergleich der Angaben des Verletzten festgestellte Konstanz zuvorderst aus der Akteneinsicht resultiert, der Zugang zu einem wesentlichen Element der Aussageanalyse versperrt.

Dem OLG Hamburg ist sicherlich darin zuzustimmen, wenn es die Aussagekonstanz als ein für die Glaubhaftigkeitsprüfung wesentliches Realitätskriterium bezeichnet. [...] Die inhaltliche Konstanz einer Aussage ist schon kein Wert an sich.«

Zitiert wird dann *Arntzen*: |¹¹

»Man würde es sich zu einfach machen, wollte man den Satz aufstellen, die Konstanz einer Aussage spreche für ihre Glaubhaftigkeit, während die Inkonzanz ihre Unglaubhaftigkeit anzeigen würde. Mehr kommt es auf die Art der Konstanz und auf die Art der Inkonzanz an (relative Konstanz). Wie unsere Untersuchungen zeigen, kann gerade eine bestimmte Art von Inkonzanz ein Glaubhaftigkeitsmerkmal sein.«

Es bleibe dem Tatgericht auf keinen Fall erspart zu beurteilen, ob eine festgestellte Konstanz oder Inkonzanz ein Indiz eher für oder eher gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben sei.

Und abschließend stellt das OLG Braunschweig fest:

»Ferner dürfte zu erwarten sein, dass es sich im Ergebnis eher zu Gunsten als zu Lasten des Angeklagten auswirkt, wenn eine festgestellte Konstanz in der Aussage des Nebenklägers wegen einer vorherigen Akteneinsicht an Wert für die Beurteilung seiner Angaben als richtig verliert.«

10 1 Ws 309/15

11 Arntzen/Michaelis-Arntzen/von Jan, *Psychologie der Zeugenaussage: System der Glaubhaftigkeitsmerkmale*, 5. Aufl., München 2011

Ulrich von Klinggräff: *Berufszeugen*, in: *Bild und Selbstbild der Strafverteidigung. Texte und Ergebnisse des 40. Strafverteidigtages*, Frankfurt/Main, 4. - 6.3.2016; Hrsg. *Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro*, Schriftenreihe der *Strafverteidigervereinigungen*, Bd. 40, Berlin 2016, 211 - 234

Diese Erwartungshaltung mag vielleicht für Sexualstrafverfahren so zutreffend sei. Ist aber eine Entscheidung im Zusammenhang mit dem Aussageverhalten von Berufszeugen bekannt, bei denen sich die Vorbereitung der Zeugen zugunsten der Angeklagten ausgewirkt hat? Der Unterschied zu den Nebenklageverfahren liegt dabei allein darin, dass in dem einen Fall das Akteneinsichtsrecht gesetzlich geregelt ist, in dem anderen Fall nimmt sich der Polizeizeuge dieses Recht ohne jede rechtliche Grundlage.

Wir stellen fest, dass die Strafjustiz bei der Frage der Notwendigkeit der Überprüfbarkeit der Glaubhaftigkeit einer Aussage in den Nebenklagefällen und in den Fällen, in denen es um vorbereitete Polizeizeugen geht, einen völlig unterschiedlichen Maßstab anlegt. Da wir bei Polizeizeugen – unabhängig von der Frage eines Akteneinsichtsrechtes – ohnehin davon ausgehen müssen, dass sich die Zeugen vorbereitet haben, muss bei der Prüfung der gängigen aussagepsychologischen Merkmale – auch der Frage der Aussagekonstanz – ein Maßstab angelegt werden, welcher dieser Erkenntnis Rechnung trägt. Genau dies aber geschieht nicht. Bei der gerichtlichen Praxis ist nicht erkennbar, dass die Vorbereitung eines Zeugen eine besonders gründliche Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen auslöst. Diese wird offensichtlich bei Polizeizeugen für komplett überflüssig angesehen. Wir kennen alle die Form der Bestätigungsbefragung von Polizeizeugen, die allein dadurch gelenkt wird, ob der Zeuge im Hinblick auf seine schriftliche Äußerung vielleicht noch irgendetwas vergessen hat. Selbst bei den absurdesten Aussagen, selbst bei der Behauptung ungewöhnlichster wahrnehmerischer Fähigkeiten sieht die Strafjustiz üblicherweise keinen Anlass zu Zweifeln oder für die Notwendigkeit der besonderen Überprüfung einer Aussage.

Für uns Strafverteidiger kann das nur bedeuten, dass wir als Konsequenz aus den Argumentationen etwa des Hans. OLG und des OLG Düsseldorf bei vorbereiteten Polizeizeugen grundsätzlich einen Verwertungswiderspruch anbringen müssen.

Ungläubigkeit macht sich im Gerichtssaal breit, wenn wir im Zusammenhang mit Polizeizeugen Anträge auf Einholung aussagepsychologischer oder wahrnehmungspsychologischer Gutachten stellen. Unter der waghalsigen Behauptung eigener Sachkunde werden diese Anträge üblicherweise abgelehnt. Eine Sachkunde allerdings, die erkennbar nicht besteht. Welcher Richter beschäftigt sich denn schon mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der Wahrnehmungs- bzw. Aussagepsychologie. Und welcher Richter macht sich die Besonderheit dieser Zeugengruppe bewusst. Eine eigene Sachkunde im Zusammenhang mit den Berufszeugen würde als erstes einmal voraussetzen,

sich speziell mit dieser Berufsgruppe auseinander zu setzen. Und da sind wir erst einmal beim kleinen Einmaleins. Es handelt sich bei der Behauptung eigener Sachkunde schlichtweg um Abwehrreflexe. Man will sich diese ta-trichterliche Domäne nicht noch weiter aus der Hand nehmen lassen.

Das Schlusswort soll noch einmal *Maeffert* haben:

»Der Polizeibeamte ist kein Zeuge mit Licht und Schatten. Er ist ein mangelhaftes Beweismittel bis zur Grenze der Ungeeignetheit. Er ist – aussagepsychologisch gesprochen – eine in Nacht und Nebel gehüllte Erscheinung. Es wird Zeit, dass die Gerichte für die Beurteilung auch des Polizeizeugen sich der Hilfe eines Aussagepsychologen bedienen; in einzelnen Fällen eines Sprachwissenschaftlers dazu.«¹²

12 S.o. Fn. 1